

**Satzung
der
Gemeinde Langballig**

über die

**1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
"Oberstraße"
der Gemeinde Langballig**

für den *Teiländerungsbereich 1*: Grundstück an der Straße „Zur Au“ 10 und das Gebiet nördlich des Grundstück „Zur Au“ 10, westlich der Straße „Zur Au“ sowie den *Teiländerungsbereich 2*: südlich der „Langballigauer Straße“ und westlich des „Professor-Erdmann-Weg“ im Ortsteil Langballigholz.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2006 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Oberstraße" der Gemeinde Langballig für den *Teiländerungsbereich 1*: Grundstück an der Straße „Zur Au“ 10 und das Gebiet nördlich des Grundstück „Zur Au“ 10, westlich der Straße „Zur Au“ sowie den *Teiländerungsbereich 2*: südlich der „Langballigauer Straße“ und westlich des „Professor-Erdmann-Weg“ im Ortsteil Langballigholz, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

1. Die Satzung gilt für die Teiländerungsbereiche 1 und 2, die in den als Anlage beige-fügten Planzeichnungen (Teil A und B) festgesetzt sind. Sie ist Bestandteil der Sat-zung.
2. Änderungen im Teiländerungsbereich 1 (Teil A)
 - 2.1 Die in der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebau-ungsplan Nr. 7 "Oberstraße" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsände-rung festgesetzten *Straßenverkehrsflächen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch), *Ver-kehrsflächen besonderer Zweckbestimmung*, *Fußgängerbereich* (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch), *Flächen für die Landwirtschaft* (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a Baugesetzbuch) und *Dorfgebiete* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch / § 5 Baunutzungsverordnung) werden aufgehoben.

Sie werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch) und Dorfgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetz-buch/ § 5 Baunutzungsverordnung) neu festgesetzt.

Die neue Lage der *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich* und der *Dorfgebiete* ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt.

- 2.2 Die in der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 7 "Oberstraße" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsänderung festgesetzten *Baugrenzen* werden aufgehoben und neu festgesetzt.

Die neue Lage der *Baugrenzen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch und § 23 Baunutzungsverordnung) ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

3. Änderungen im Teiländerungsbereich 2 (Teil B)

- 3.1 Die in der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 7 "Oberstraße" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsänderung festgesetzten *Baugrenzen* werden aufgehoben und neu festgesetzt.

Die neue Lage der *Baugrenzen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch und § 23 Baunutzungsverordnung) ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Teil B) festgesetzt.

- 3.2 Die in der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 7 "Oberstraße" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsänderung festgesetzte *Grundflächenzahl* wird aufgehoben und mit dem Faktor 0,22 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch) neu festgesetzt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des *Bebauungsplanes Nr. 7 "Oberstraße" der Gemeinde Langballig* weiterhin gelten.